

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 637. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022 wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 ein neuer Abschnitt 37.7 „Außerklinische Intensivpflege gemäß AKI-RL“ aufgenommen und u. a. die Gebührenordnungsposition (GOP) 37714 „Pauschale für die konsiliarische Erörterung und Beurteilung medizinischer Fragestellungen durch den konsiliarisch tätigen Arzt“ und zum 1. Januar 2023 ergänzend die GOP 37720 „Fallkonferenz gemäß § 12 Abs. 2 der AKI-RL“ aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A erfolgt die Aufnahme der GOP 37714 und 37720 in die Präambel 23.1 Nr. 6 des EBM, damit psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die gemäß Präambel 37.1 Nr. 11 zur Berechnung der GOP 37714 und 37720 berechtigt sind, diese zusätzlich zu den GOP des Kapitels 23 berechnen können.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1.:

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B erfolgt die Aufnahme der GOP 01949 bis 01953, 01955, 01956 und 01960 in die Präambel 23.1 Nr. 2 des EBM, damit ärztliche Psychotherapeuten diese zusätzlich zu den GOP des Kapitels 23 berechnen können.

Zu 2.:

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B erfolgt die Aufnahme der GOP 01414 (Visite auf der Belegstation) in die zweite Anmerkung zur GOP 34283 (Serienangiographie) im Abschnitt 34.2.9, damit diese GOP in demselben Behandlungsfall nebeneinander berechnungsfähig sind.

Zu 3. bis 5.:

Die Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (PT-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) unterscheidet in § 1 Absatz 4 zwischen Therapieangeboten für Erwachsene (Erwachsenentherapie) und Therapieangeboten für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie). Demnach haben Patientinnen und Patienten ab 18 Jahren grundsätzlich Anspruch auf eine Erwachsenenentherapie und es gelten in diesen Fällen die Regelungen für Erwachsene.

Dies schließt auch die psychotherapeutische Sprechstunde (§ 11 Abs. 5 PT-RL), die probatorischen Sitzungen (§ 12 Abs. 3 PT-RL) und die psychotherapeutische Akutbehandlung (§ 15 Abs. 2 der Psychotherapie-Vereinbarung) mit ein, für die jeweils spezifische Kontingente für die Behandlung von Erwachsenen sowie für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen festgelegt sind. Die Regelungen des § 1 Absatz 4 der PT-RL sind hierbei anzuwenden.

Zur Klarstellung erfolgt mit dem vorliegenden Beschlussteil B die Anpassung der entsprechenden Anmerkungen zu den GOP 35150 (probatorische Sitzung), 35151 (psychotherapeutische Sprechstunde) und 35152 (psychotherapeutische Akutbehandlung) im Abschnitt 35.1 EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

In seiner Sitzung am 20. Oktober 2022 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine Anpassung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) beschlossen und Fachärzten mit Zusatzweiterbildung Psychotherapie die Verordnung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege (pHKP) uneingeschränkt ermöglicht. Die geänderte HKP-RL ist am 12. Januar 2023 in Kraft getreten.

Im EBM sind die GOP 01422 und 01424 (Erst- und Folgeverordnung von Behandlungsmaßnahmen zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege) bereits als berechnungsfähige Leistungen in den Präambeln 7. 1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 11.1 Nr. 4, 12.1 Nr. 2, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 17.1 Nr. 2, 18.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 23.1 Nr. 2 und Nr. 6, 24.1 Nr. 2, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2 und 27.1 Nr. 4 aufgeführt sowie Bestandteil der hausärztlichen Versichertenpauschalen.

Durch die Aufnahme der GOP 01422 und 01424 in die Präambeln 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 15.1 Nr. 2 und 20.1 Nr. 2 EBM können mit Wirkung zum 1. April 2023 alle Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung Psychotherapie die Verordnungsleistungen zur pHKP berechnen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.